



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung:

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Stand: August 2020

Was ist das Ziel?

- Anpassung der beruflichen Qualifizierung und des Qualifikationsniveaus an die künftigen Erfordernisse des Arbeitsmarktes, insbesondere an die technische Entwicklung
- Sicherung von vorhandenen und Schaffung von neuen, zukunftssicheren Arbeitsplätzen in den vom wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel besonders betroffenen Regionen
- Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsbereitschaft und – fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen
- Weiterentwicklung geeigneter überbetrieblicher Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren

Was wird gefördert?

- Investitionen zu Erwerb, Aus- und Umbau, Erweiterung und in Einzelfällen die Errichtung sowie die Ausstattung und Anpassung an die technische Entwicklung (Modernisierung) überbetrieblicher Berufsbildungsstätten einschließlich der erforderlichen Internate,
- bei der Weiterentwicklung geeigneter überbetrieblicher Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren anfallende Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Leitprojekten/Modellvorhaben,
- besondere wirtschaftsnahe investive Vorhaben der beruflichen Bildung
- sonstige nicht investive Vorhaben der beruflichen Bildung, die zu einer Orientierung an Zukunftsfeldern (z.B. Anschluss an Cluster) beitragen

Voraussetzung der Förderung sind:

Die Vorhaben

- stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des hessischen Operationellen Programms für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020. Die Vorhaben müssen in Übereinstimmung mit den in der Richtlinie angegebenen Verordnungen der EU über den EFRE stehen.

- leisten einen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Einführung umweltfreundlicher Technologien.
- werden vorrangig im Land Hessen initiiert.
Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - bei einem Standort außerhalb des Landes Hessen der zu erwartende Anteil hessischer Lehrgangsteilnehmer dies vertretbar erscheinen lässt oder
 - bei Einrichtungen in Hessen mit einem darüber hinausgehenden Einzugsgebiet sich aus deren Vorhandensein in Hessen besondere Vorteile ergeben.
- Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE muss der Standort in Hessen liegen, und es werden Vorhaben aus den EFRE-Vorranggebieten bevorzugt:
 - Regierungsbezirke Kassel und Gießen
 - Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße
 - Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt
 - Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorxheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach)
 - Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).
- Angemessene Eigenleistung sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten anderweitiger Mitfinanzierung aus öffentlichen Haushalten
- Nachweis, dass am bestehenden oder geplanten Standort für das Vorhaben ein gegebener oder zu erwartender regionaler und sektoraler Bedarf besteht.
- Gewährleistung einer angemessenen technischen Ausstattung, ausreichende langfristige Auslastung und Nutzung, fachlich und berufspädagogisch qualifiziertes Personal sowie einen einwandfreien Lehrbetrieb seitens des Trägers.
- Begutachtung zu Bedarfsermittlung, Programmplanung, Auslastung, Raum- und Beschaffungsprogramm durch einen externen Gutachter.

Bei Vorhaben, die nur vom Land Hessen gefördert werden, ist dies i. d. R.:

Technische Universität Hannover
Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik
Wilhelm-Busch-Straße 18
30167 Hannover

Nicht förderungsfähig sind:

- Laufende Ausgaben (Folgekosten)
- Investitionsvorhaben, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben geringer sind als die Bagatellgrenzen:
 - 50.000 Euro bei Bauvorhaben,
 - 10.000 Euro bei Ausstattungsvorhaben

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten: Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des Privatrechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- Nichtstaatliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sofern eine Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
- Bei angemessener Eigenleistung des Zuwendungsempfängers bzw. Maßnahmeträgers von i. d. R. 25 Prozent, mindestens jedoch 10 Prozent in Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Fördergebiete) kann die Förderung des Landes
 - für investive Vorhaben in GRW-Fördergebieten die Obergrenze von bis zu 90 Prozent erreichen.
 - für Ausstattungsvorhaben, die ein Gesamtvolumen von in der Regel 50.000 Euro nicht überschreiten, bei Alleinförderung des Landes max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erreichen; in begründeten Ausnahmefällen kann mit einem höheren Anteil bis 75 Prozent und in GRW-Fördergebieten bis zu 90 Prozent gefördert werden, sofern das Gesamtvolumen 50.000 Euro übersteigt und eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber nicht zustande kommt.
 - bei Vorhaben, bei denen eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber erfolgt, im Einzelfall im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern festgelegt werden. Der Landesanteil sollte dabei nicht höher sein als der der anderen.
 - bei Vorhaben, die außerhalb des Landes Hessen, getätigt werden, bis max. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- Bei sonstigen nicht investiven Maßnahmen beträgt der Zuschuss in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

- Geplante Vorhaben sind möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Volumens dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen anzuzeigen.
- Projektanzeigen, die Baumaßnahmen von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks vorsehen und ein Ausgabenvolumen von über 250.000 Euro überschreiten, werden dem Ausschuss zur Abstimmung bei Baumaßnahmen der Bildungseinrichtungen des Handwerks (ABB Ausschuss) des Hessischen Handwerkstages (HHT) zur Abstimmung der Fördervorhaben innerhalb der hessischen Handwerksorganisation vorgelegt. Ein positives Votum des HHT ist eine notwendige Bedingung für den Beginn des förmlichen Antragsverfahrens.
- Ein Planungsgespräch mit allen am geplanten Vorhaben beteiligten Zuwendungsgebern ist durchzuführen. Der Projektträger informiert dabei über den beabsichtigten oder gegebenen Standort, die Ausstattung, die Zahl der vorgesehenen Ausbildungs-, Fortbildungs- und/ oder Internatsplätze einschließlich der zu vermittelnden Berufsbildungsinhalte.
- Die Einschaltung der Bauverwaltung (Hessisches Baumanagement) zur Beratung und Planung von Bauvorhaben ist bei einem Volumen von über 500.000 Euro erforderlich.
- Die Anträge sind vor Beginn des Investitionsvorhaben in dreifacher, bei Bauvorhaben in fünffacher Ausfertigung der WIBank über den jeweiligen Spitzenverband auf Landesebene einzureichen.
- Soweit nicht vorhanden, hat der Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte zur Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte einen Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter/innen der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind.

Anträge müssen elektronisch im Kundenportal der WIBank unter www.wibank.de gestellt werden. Für die Antragsberatung ist die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Wachstum und Beschäftigung EFRE
Gustav-Stresemann-Ring 9
65185 Wiesbaden

Postadresse

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Wachstum und Beschäftigung EFRE
MAIN PARK
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
zuständig.

Kontakt:

Frau Miriam Fox,
Tel.: 0611 / 774 - 3266,
E-Mail: miriam.fox@wibank.de

Herr Dirk Sebastian
Tel.: 0611 / 774 – 7470,
E-Mail: dirk.sebastian@wibank.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen (HMWW) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive in der zuletzt gültigen Fassung